

Bundesüberwachungsprogramm nach § 11 AVV Rüb 2015

Der Bundesweite Überwachungsplan (BÜp) ist ein für ein Jahr festgelegter Plan über die zwischen den Bundesländern abgestimmte Durchführung von amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen, weinrechtlichen und tabakrechtlichen Vorschriften.

Er kann Programme enthalten zu Erzeugnis- oder Betriebskontrollen sowie einer Kombination aus beidem. Im Gegensatz zum Lebensmittel-Monitoring ist der BÜp ein risikoorientiertes Überwachungsprogramm. Das heißt, dass die Auswahl der zu untersuchenden Proben und der zu kontrollierenden Betriebe gezielt auf Basis einer Risikoanalyse erfolgt. Im Rahmen des BÜp können Lebensmittel, Tabak, Kosmetika und Bedarfsgegenstände untersucht werden.

2015 beteiligte sich Mecklenburg-Vorpommern an **11 Erzeugnis-BÜp-Programmen** mit insgesamt **162 Proben**.

Bei allen Programmen waren die Proben unauffällig. Bei einem Programm wurden drei Hinweise wegen erhöhter Keimzahlen von Verderbniserregern gegeben.

Programminhalt	Proben	Anzahl Nachweise/Beanstandungscode *
Bestimmung von Steviolglycosiden in alkoholfreien Getränken, Konfitüren und Fruchtaufstrichen	17	keine Beanstandungen
Cadmium und Blei in Säuglingsnahrung	18	keine Beanstandungen
Untersuchung auf Gluten in Brühwürsten, die als "glutenfrei" ausgelobt sind	17	keine Beanstandungen
Schwefeldioxid in aromatisierten Weinerzeugnissen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 251/2014	10	keine Beanstandungen
Mikrobiologischer Status von aufgeschäumter Milch aus Gastronomiebetrieben	15	Keine Beanstandungen 3 x Hinweis (zu hohen Keimzahlen von Verderbniserregern)
Untersuchung von ungekühlten, aufgeschnittenen Melonen auf Salmonellen	10	keine Beanstandungen
Nachweis von Noroviren und Hepatitis-A-Viren in tiefgefrorenen Beerenfrüchten	15	keine Beanstandungen
PAA in Papier/Karton/Pappe für den Lebensmittelkontakt	10	keine Beanstandungen
Isothiazolone in Kinderkosmetika	19	keine Beanstandungen
Zink in Mundhygieneprodukten (Zahnpasta & Mundwasser) mit Deklaration von Zinksalzen	18	keine Beanstandungen
Blei- und Cadmiumgehalt von Modeschmuck	13	keine Beanstandungen
Probenahmen gesamt MV im Rahmen der Bundesüberwachungsprogramme	162	alle Programme ohne Beanstandungen davon 3 x Hinweis (erhöhte Keimzahl Verderbniserreger)

* nur bezogen auf untersuchten Programminhalt

2. Betriebskontrollprogramme

Betriebskontrollen werden vorrangig durchgeführt zur Prüfung der Einhaltung hygienerechtlicher Vorgaben, der Rückverfolgbarkeit, der Zusammensetzung und Kennzeichnung der Produkte.

Mecklenburg-Vorpommern hat sich **2015 an einem Kontrollprogramm mit 3 Betriebskontrollen** beteiligt.

<u>Programminhalt</u>	<u>Anzahl Kontrollierte Betriebe</u>	<u>Anzahl Nachweise/Beanstandungscode</u>
Überprüfung der "ohne Gentechnik"-Kennzeichnung bei Lebensmitteln tierischer Herkunft	3	1 x keine Nachweisführung gemäß § 3b EG-GenTDurchfG

Abkürzungen:

AVV Rüb: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften vom 3. Juni 2008

3. Koordiniertes Kontrollprogramm nach Art. 53 VO (EG) Nr. 882/2004 2015 zu Honig und Fisch

Das Programm diene der Umsetzung einer Empfehlung der Europäischen Kommission zur Durchführung eines koordinierten Kontrollprogramms zur Feststellung der Verbreitung betrügerischer Praktiken bei der Vermarktung von Honig.

Gemäß der Empfehlungen der Kommission über einen koordinierten Kontrollplan zur Feststellung der Verbreitung betrügerischer Praktiken bei der Vermarktung bestimmter Lebensmittel (SANCO/12569/2014 Rev. 1) sollen Proben repräsentativ genommen werden. Auf Deutschland entfallen mindestens 150 Proben, die auf Authentizität des Honigs untersucht werden sollen. Es sollen Honigproben in drei Gruppen nach Herkunft und Auslobung gewählt werden.

Bei der Verteilung der Probenzahlen auf die Bundesländer wurden für M-V für das Fischerzeugnisprogramm keine und für das Honigprogramm 8 Proben vorgegeben:

Honigprobengruppen nach Herkunft	Proben	Anzahl Nachweise/Beanstandungscode *
Honig mit Ursprungsland <u>Deutschland</u> und zusätzlicher Angabe einer Region oder Gebiets	2	keine Beanstandungen
Honig mit Ursprung außerhalb Deutschlands (anderer EU-Mitgliedsstaat oder Drittland)	3	keine Beanstandungen
Mischung von Honig aus EU-Mitgliedsstaaten <u>oder</u> Mischung von Honig aus Drittländern <u>oder</u> Mischung von Honig aus EU-Mitgliedsstaaten und Drittländern	3	keine Beanstandungen
Probenahmen gesamt MV im Rahmen des KKP 2015	8	alle Proben ohne Beanstandung

Insgesamt wurden in M-V **8 Blütenhonigproben** aus den entsprechenden Honig-Herkunfts-Gruppen entnommen und auf die Authentizität (Pollenanalyse, Leitfähigkeit, Zuckerspektrum, organoleptische Eigenschaften) untersucht. Bei keiner Probe ergaben sich Hinweise auf eine Verfälschung oder eine abweichende Herkunft